

der Ton, den eine schwingende Saite erzeugt, nicht wie bislang durch einen Resonanzboden verstärkt zu Gehör gebracht, sondern ohne Benutzung eines Resonanzbodens durch das Mikrophon direkt der schwingenden Saite entnommen. Durch eine elektrische Verstärkeranlage kann der so erzeugte Ton bis zu jeder beliebigen Lautstärke verstärkt werden.

Bei den gezeigten Fernsehsystemen, die durchweg nur als Laboratoriumsversuche gezeigt wurden, war besonders zu beachten das Fernsehsystem von Tekade-Telehor mit der Spiegelschraube. Bei deren Anwendung bedarf es keines Einstellens mehr, und die Bilder sind klarer und erheblich genauer als früher. Es ist als sicher anzunehmen, daß später die Spiegelschraube infolge ihrer einfachen und wohlfeilen Herstellungsart dem Braunsch

Röhren-Fernseher, wie ihn Manfred von Ardenne herstellt und vorführt, fühlbaren und erfolgreichen Wettbewerb machen wird. Spruchreif für die Allgemeinheit soll das Fernsehen aber aller Voraussetzung nach erst dann werden, wenn die Ultrakurzwellensendungen beginnen. Meines Dafürhaltens werden aber auch die ultrakurzen Wellen, die geringe Reichweite haben, keine Lösung des Problems bringen. Die gezeigten Fernseher arbeiteten alle mit Drahtübertragung, und da wäre es doch am einfachsten, das Fernsehen nicht drahtlos zu übertragen, sondern über Kabelleitungen, etwa über die Fernsprechnetze zu senden. Dieser Weg ist entschieden einfacher als die bisher beschrifteten. Wie uns die Erfahrung lehrt, hat im Leben sowohl als auch in der Technik sich immer noch das Einfache erfolgreich durchgesetzt. (1677)

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Einheitsbewertung der Grundstücke

Seit einiger Zeit sind die Landesfinanzämter mit der Festsetzung der Grundsätze für die Bewertung der Grundstücke für Zwecke der Einheitsbewertung beschäftigt. Da die Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt innerhalb der einzelnen Landesfinanzamtsbezirke sehr verschieden liegen können, sind von den Landesfinanzämtern Bezirke gebildet worden und für diese Bezirke Normsätze aufgestellt. Allgemein wird bei der Bewertung zunächst ein Unterschied, soweit es uns interessiert, zwischen Mietwohngrundstücken, gemischten Grundstücken und Geschäftsgrundstücken gemacht und hierbei wiederum zwischen zwangsbewirtschafteten und nicht zwangsbewirtschafteten unterschieden.

Als **zwangsbewirtschaftete** Grundstücke gelten alle bebauten Grundstücke einschließlich der Betriebsgrundstücke, von denen am 1. Januar 1931 **mindestens der fünfte Teil** einem der drei Wohnungszwangswirtschaftsgesetze (Reichsmietengesetz, Mieterschutzgesetz, Wohnungsmangelgesetz) ganz oder teilweise bzw. nur einem dieser Gesetze unterliegt. Die Frage, ob dieser fünfte Teil erreicht ist, wird nach dem **Verhältnis der Jahresrohmiets** beurteilt.

Der **Bewertungsmaßstab** der zwangsbewirtschafteten Grundstücke ist das **Vielfache der Jahresrohmiets**. Hier und da ist von der Jahresrohmiets aus besonderen Gründen abgewichen, so z. B. von dem Landesfinanzamt Oldenburg, welches das Vielfache der Friedensmiets zugrunde legt. Den Präsidenten der Landesfinanzämter ist ausdrücklich die Befugnis erteilt, die zwangsbewirtschafteten Gebäude statt mit einem Vielfachen der Jahresrohmiets mit einem Vielfachen der Friedensmiets zu bewerten. Die Friedensmiets ist indessen seltener als Grundlage genommen worden.

Jahresrohmiets ist die Rohmiets, die von den Mietern für das Kalenderjahr 1931 nach dem **Stand vom 1. Januar 1931** für das Grundstück zu entrichten ist. Die diesbezüglichen Angaben wurden bei der Vermögensteuererklärung bekanntlich verlangt. Hat sich die Rohmiets im Laufe des Jahres geändert oder steht bereits fest, daß sie sich ändern wird, so ist die neue Miets zu berücksichtigen. Das wird insbesondere wohl der Fall sein bei den Miets für Läden, weil hier eben gerade im Laufe dieses Jahres das Angebot gewaltig zugenommen hat und als Folge davon ein Druck auf die Miets von Geschäftsräumen ausgeübt wurde.

Vergütungen für Warmwasserversorgung und Zentralheizung scheiden bei der Jahresrohmiets aus, ebenso bleiben die vom Vermieter auf die Mieter umlegbaren

Beträge an Grundsteuer einschließlich Gemeindegzuschlägen außer Ansatz. Dagegen ist eine Herabsetzung der Miets infolge einer gewährten Ermäßigung der Hauszinssteuer nicht zu berücksichtigen; in solchen Fällen ist also die Miets mit dem ungekürzten Betrag in Rechnung zu stellen. Erwähnt mag noch sein, daß für eigengenußte, ebenso auch für ungenutzte Räume die erzielbare Jahresrohmiets einzusetzen ist. Bei der Ermittlung dieser erzielbaren Miets wird man sich an Vergleichsfälle halten müssen.

Bei der Bewertung unterscheidet man bekanntlich verschiedene **Grundstücksgruppen**. Als Hauptgruppen kommen insbesondere in Betracht:

#### 1. Geschäftsgrundstücke

Als Geschäftsgrundstücke gelten solche, die zu **mehr als 80 %** unmittelbar eigenen oder fremden **gewerblichen** Zwecken dienen.

#### 2. Gemischte Grundstücke

Als solche gelten Grundstücke, die teils Wohnzwecken, teils gewerblichen Zwecken dienen. Dient jedoch ein Grundstück zu mehr als 80 % gewerblichen Zwecken, so ist es als Geschäftsgrundstück zu behandeln; ebenso wie es, wenn es mehr als 80 % Wohnzwecken dient, als Mietwohngrundstück anzusehen ist.

#### 3. Mietwohngrundstücke

sind demnach solche, die nicht nach den vorhergehenden Ausführungen unter die Geschäftsgrundstücke oder gemischten Grundstücke fallen.

Was als zwangsbewirtschaftetes Grundstück zu gelten hat, ist oben definiert. Ein Grundstück, welches zum Teil der Zwangswirtschaft unterliegt, zum Teil zwangswirtschaftsfrei ist, wird als zwangsbewirtschaftetes Grundstück bewertet. Die Bewertung der beiden Teile mit einem verschiedenen Bewertungsmaßstab kommt daher nicht in Betracht. Übrigens weichen die Normsätze für Hausgrundstücke, die keinem der Wohnungszwangswirtschaftsgesetze unterliegen, im allgemeinen nicht erheblich ab.

Als typisch für die vorgenommene Einteilung in verschiedene **Bezirke**, in denen also die Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt als etwa gleichmäßig liegend angesehen werden, greifen wir die vom Landesfinanzamt **Magdeburg** angeordnete Gliederung heraus. Zum Bezirk I gehört danach nur die Stadt Magdeburg; Bezirk II Halle, Erfurt, Halberstadt; Bezirk III Torgau, Zeitz, Staßfurt; Bezirk IV Dessau und sonstige Städte mit mehr als 10000 Einwohnern; Bezirk V Städte bzw. Dörfer von 2000 bis 10000 Einwohnern; Bezirk VI alle übrigen Gemeinden mit 2000 oder weniger Einwohnern. Die Berechnung der